

Sitzung vom 8. April 1992

1089. Anfrage

Kantonsrätin Regine Aepli Wartmann, Zürich, hat am 13. Januar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Jede Untersuchung, jede Absichtserklärung hält fest: keine Frauenförderung ohne ein angemessenes Angebot für die Betreuung von Kleinkindern berufstätiger Eltern. Auch die Untersuchung der Frauenfachstelle für Gleichstellung über die Stellung der Frauen in der kantonalen Verwaltung kommt zu diesem Schluss.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Teilt er die Ansicht, dass es im Interesse der Verwaltung liegt, wenn qualifizierte und erfahrene weibliche Angestellte und Beamtinnen ihre Arbeit nach einem Mutterschaftsurlaub - eventuell in Teilzeit - fortsetzen oder sich trotz Vorhandenseins kleiner Kinder um eine Stelle beim Kanton bewerben?
2. Welches Angebot kann die kantonale Verwaltung Eltern von Kleinkindern mit Bezug auf die Betreuung ihrer Kinder machen (Übersicht über bestehende Kinderbetreuungsplätze für kantonale Angestellte)?
3. Gibt es eine Erhebung über den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für kantonale Angestellte, und/oder gibt es eine Untersuchung, wie und wo Eltern von Kleinkindern, die beim Kanton arbeiten, ihre Kinder betreuen lassen?
4. Wie verhält es sich insbesondere beim Spitalpersonal, dessen Situation durch die unregelmässigen Arbeitszeiten zusätzlich erschwert ist?
5. Wäre der Regierungsrat bereit, diesen Bedarf abzuklären?
6. Ist der Regierungsrat bereit, einem allfälligen Defizit aktiv zu begegnen und - zunächst eventuell versuchsweise - eine geeignete Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung zu stellen?
7. Subventioniert der Regierungsrat Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn ja, welche und in welchem Umfang?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Regine Aepli Wartmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Der Regierungsrat hat sich sowohl in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann als auch anlässlich der Beantwortung einer Interpellation vom 19. August 1991 (KR Nr. 149/1991, RRB Nr. 3588/1991) klar für die Anerkennung und Durchsetzung des verfassungsmässigen Gleichberechtigungs- und Gleichstellungsgebots in Gesetzgebung und Praxis ausgesprochen. So befürwortete er ausdrücklich auch Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach der Einrichtung von betrieblichen Kinderbetreuungsplätzen zu beurteilen. Unterstützt durch gesellschaftliche Entwicklungen und gefördert durch bessere Ausbildungsbedingungen betrachten heute zahlreiche Eltern die gleichzeitige Berufstätigkeit beider Elternteile als Lebensziel. Zudem ist die Zahl alleinerziehender Eltern erheblich gewachsen. Nach einer von der Stadt Zürich 1990 durchgeführten Studie sind rund 40 % der Mütter von Kleinkindern in der Stadt Zürich erwerbstätig, 3 % der Mütter absolvieren eine Ausbildung, und 9,5 % suchen eine Erwerbstätigkeit. Unter den Müttern mit Kleinkindern wären somit nach dieser Studie jene ohne Erwerbstätigkeit eine Minderheit geworden. Nach der von der kantonalen Fachstelle für Gleichberechtigungsfra-

gen im Mai 1991 publizierte Auswertung für die kantonale Verwaltung beträgt unter den Frauen, die insgesamt rund die Hälfte des gesamten kantonalen Personals ausmachen, der Anteil der Beschäftigten in Teilzeit und im Stundenlohn rund 57 %. Die Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen ist in der kantonalen Verwaltung heute allerdings in sehr unterschiedlichem Ausmass vorhanden und zeigt sich einstweilen schwergewichtig vor allem im betrieblichen Bereich. Sie dürfte tendenziell aber eher zunehmen.

2. Grundsätzlich ist es die Angelegenheit der Eltern, darüber zu entscheiden, ob sich ein Elternteil ausschliesslich der Betreuung der Kinder widmen oder daneben auch ausser Haus berufstätig sein will. Bei dieser Entscheidung ist massgeblich das Wohl des Kindes neben wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ähnlichen Überlegungen zu berücksichtigen. Dabei fällt in Betracht, dass für die Entwicklung des Kindes insbesondere in den ersten Lebensjahren eine ausreichende und konstante Betreuung von grosser Bedeutung ist. Auf eine familienexterne Betreuung sollte in dieser Zeit möglichst verzichtet werden, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, wie dies bei alleinerziehenden Eltern der Fall ist. Dieser Anforderung ist seitens des Staates unter anderem mit der Einführung der Kleinkinderbetreuungs-Beiträge aufgrund der Änderung des Jugendhilfegesetzes vom 3. März 1991 Rechnung getragen worden. Dank dieser Möglichkeit kommen Eltern unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss finanzieller Unterstützung in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes. Für ältere Kinder wirkt sich eine familienergänzende Betreuung nicht unbedingt nachteilig aus, sofern das Kind z.B. bei einer Tagesmutter oder in der Kinderkrippe gut betreut wird. Unter dieser Voraussetzung ist deshalb nichts gegen eine ausserfamiliäre Berufstätigkeit des erziehenden Elternteils einzuwenden.

3. Systematische Erhebungen im Auftrag des Regierungsrates über den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für kantonales Personal gibt es bis heute nicht, ebensowenig eine Untersuchung, wie und wo Kinder kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut werden. Auch im Spitalbereich wird der Bedarf nach Krippenplätzen nach einer Umfrage der Gesundheitsdirektion unterschiedlich beurteilt: Zurzeit führen lediglich das Universitätsspital Zürich und das Krankenhaus Wülflingen eine Kinderkrippe, während das Kantonsspital Winterthur und die Psychiatrische Klinik Hard ihre Krippe mangels Belegung 1988 bzw. 1983 schliessen mussten. Dagegen wurde ein Bedürfnis nach Krippenplätzen von drei weiteren Betrieben gemeldet.

4. Der Kanton subventioniert Kinder- und Jugendheime auf der Grundlage des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge; Kinderkrippen oder andere Einrichtungen, in welchen Kinder lediglich tagsüber betreut werden; sind jedoch im Sinne dieser Bestimmungen nicht beitragsberechtig. Unterstützt werden zurzeit vier Krippen an der Universität, die Kinder von Studentinnen und Studenten aufnehmen ("Hochschul-Krippen"), und zwar entweder durch Subventionen oder durch kostenloses Überlassen von Räumlichkeiten. Die Gesundheitsdirektion subventioniert Kinderkrippen in Spitälern grundsätzlich mit höchstens Fr. 25 je Tag und Betreuungsplatz.

5. Kantonale Betriebe sollen grundsätzlich, sofern ein Bedarf ausgewiesen ist, eine Kinderkrippe führen können, allenfalls zusammen mit einem andern Träger. Aufwand und Ertrag müssen jedoch in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen. Zurzeit sind insbesondere die finanzpolitischen Rahmenbedingungen mitzuberücksichtigen, die Personalvermehrungen und der Realisierung von Raumbedürfnissen eindeutig entgegenstehen und der Einrichtung zusätzlicher Betreuungsmöglichkeiten Grenzen setzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 8. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller